

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1842

Antigen-Schnelltests betreffend SARS-CoV-2; Aufbau und Betrieb von Screening-Zentren an den Standorten Solothurn und Olten

1. Ausgangslage und Erwägungen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) hat der Kanton Solothurn den Auftrag, die notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu ergreifen.

In diesem Sinne hat der Fachstab Pandemie den Betrieb von je einem Screening Zentrum für Antigen-Schnelltests betreffend SARS-CoV-2 in Solothurn und Olten geplant. Sie dienen der Entlastung der bisherigen Anbieter von PCR-Tests und Antigen-Schnelltests (Testzentren, Notfallstationen, Grundversorger, Apotheken) und ermöglichen die Durchführung einer massiv erhöhten Anzahl an Antigen-Schnelltests im Kanton Solothurn. Es handelt sich um ein ergänzendes Test-Angebot. Der Kanton bereitet sich damit auf eine Ausweitung der Teststrategie des Bundes vor.

Die Drive-In/Walk-In-Schnelltestzentren sind für Personen vorgesehen, die keine gesundheitliche Beratung benötigen («Screenings»). Die anderen Anbieter von Corona-Tests behalten ihren Auftrag und testen gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton in ihren jeweiligen Bereichen und Zielgruppen. Der Betrieb der Screening-Zentren wird vom «Fachdialog Testkapazitäten» (operatives Koordinationsgremium für die Umsetzung der Teststrategie im Fachstab Pandemie) begleitet.

Der Aufbau und der Betrieb der Screening-Zentren erfolgt mit privaten Leistungserbringern gestützt auf entsprechende Leistungsvereinbarungen. Darin werden die Art, die Qualität und der Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die finanzielle Abgeltung derselben geregelt und die einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen festgehalten.

Der Kanton Solothurn entschädigt den Auftragnehmern sämtliche anfallenden Kosten, insbesondere Planung, Projektierung, Aufbau und Betrieb Screening Zentrum, Löhne Beratungen Dritter, Software und Lizenz, Bewilligungen, Gebühren, Liquidation usw., soweit diese nicht durch die Einnahmen (Krankenkassenrückerstattungen, Überweisungen Selbstzahler) gedeckt werden können (Defizitgarantie für Auftragnehmer). Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb des Screening-Zentrums bis Ende der Pilotphase nicht kostendeckend geführt werden kann. Aufgrund der ungewissen Nachfrage sind die Erträge und der Kostendeckungsgrad zum heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar. Es soll daher für den Betrieb der Screening-Zentren eine Defizitgarantie von je CHF 500'000 beschlossen werden.

Zur Gewährleistung des Aufbaus müssen die Betreiber der Screening-Zentren Investitionen tätigen, wofür ihnen der Kanton als Auftraggeber die nötige Liquidität zur Verfügung zu stellen hat. Diese Gelder sind von den Betreibern grundsätzlich zurückzuzahlen.

2. Finanzrechtliches

Gemäss Art. 8 Abs. 1 EpG sowie § 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 30. April 2019 (kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16) handelt es sich um eine gebundene Ausgabe und ist im Globalbudget Gesundheitsversorgung abgebildet.

3. Submissionsrechtliches

Gemäss § 15 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) erfolgt die Auftragsvergabe an die jeweiligen Betreiber freihändig.

4. Beschluss

- 4.1 Für den Aufbau und den Betrieb der Screening-Zentren in Solothurn und Olten wird eine Defizitgarantie von je CHF 500'000 bewilligt.
Die Verwendung eines Betriebsgewinns ist im Rahmen der abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen mit den Auftragnehmenden zu regeln.
- 4.2 Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, den jeweiligen Betreibern der Screening-Zentren Zahlungen zur Liquiditätssicherung auszurichten.
- 4.3 Nach Abschluss des Betriebs der Screening-Zentren ist dem Regierungsrat eine konsolidierte Abrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.4 Der Chef des Gesundheitsamts wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen ermächtigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departementssekretariat DdI
Gesundheitsamt, Fachstab Pandemie (2)
Amt für Finanzen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission